

	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
<h1>Tandem – Pilot</h1>		01-05d
Gültig ab: März 2016	Genehmigt durch den Vorstand Swiss Skydive	Seite 1 von 3

01 Allgemeines

- 01 Die Ausbildung zum Tandempiloten gilt als Weiterbildung von hierfür geeigneten Fallschirmspringern und Sprunglehrern. Bei der Auswahl und Selektion von Kandidaten sollten folgende Kriterien beachtet werden:
- Persönlichkeit / Charakter
 - überdurchschnittliches sprungtechnisches Können
 - Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Im Zweifelsfalle sollte von einer Ausbildung abgesehen werden!
- 02 Als Minimalanforderungen für die Ausbildung zum Tandempiloten gelten:
- ≥ 750 Absprünge (davon ≥ 80 im letzten Kalenderjahr)
 - ≥ 10 Stunden kumulierte Freifallzeit
 - ≥ 1 Cut-away
 - ≥ 1 Absprung als Tandem-Schüler
 - mindestens zwei Kalenderjahre Träger der Lizenz für Fallschirmspringer
 - Inhaber der Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer
 - Anmeldung durch eine Swiss Skydive Fallschirmsprungschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Ausbildung.
- 03 Nach erfolgter Ausbildung werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- Tandem-Jumpmaster; Fallschirmspringer mit Tandem-Lizenz
 - Tandem-Sprunglehrer; Fallschirmsprunglehrer mit Tandem-Lizenz
 - Tandem-Experte; Fallschirm-Experte mit Tandem-Lizenz
- 04 Die Fallschirmsprungschulen und die Tandembetriebe überwachen den Trainingsstand ihrer Tandempiloten und bestätigen diesen durch entsprechende Angaben im Jahresbericht (02-06) der Fallschirmsprungschule oder des Tandembetriebes (02-34).
- 05 Die Ausstellung / Validierung einer neuen/ausländischen Tandem-Lizenz erfolgt mit dem Formular 02-10, welches an Swiss Skydive geschickt wird.

02 Ausbildung

Allgemeines

- 01 Die Ausbildung der Tandem-Jumpmaster und -Sprunglehrer erfolgt in einem von Swiss Skydive anerkannten Kurs oder in einer Swiss Skydive Fallschirmsprungschule resp. in einem Tandembetrieb von Swiss Skydive durch einen erfahrenen Tandem-Sprunglehrer.
- 02 Der Ausbilder muss im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Sprunglehrer Lizenz seit ≥ 2 Jahren sein.
- 03 Der Kandidat muss die Ausbildung zur Zufriedenheit des Ausbilders absolvieren.

Freifall- und Fachtechnische-Ausbildung

Level 1

- Sprung mit Ausbilder
- Absprunghöhe ≥ 3'000 m/Grund
- Abgang; in Flugrichtung
- Schwerpunkt; Bedienung der Ausrüstung, Notschirmprozedere, Schirmflug
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 2

- Sprung mit Ausbilder
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; Plongeon
- Schwerpunkte; Drehungen li/re, Notschirm-Procedere, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 3

- Sprung mit Ausbilder
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; unkontrolliert
- Schwerpunkte; Abgang, Drehungen li/re, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

Level 4 (Minimum 2 Jumps)

- Sprung mit Ausbilder
- Absprunghöhe $\geq 3'000$ m/Grund
- Abgang; unkontrolliert
- Freifall; unruhiger Passagier mit schlechter Position
- Schwerpunkte; Abgang, Kontrolle im Freifall, Bedienung der Ausrüstung
- Auslösehöhe; 1'500 m/Grund
- Ziellandung (25 m Radius)

03 Prüfung

- 00 Die Koordination einer Prüfungsabnahme erfolgt durch das Sekretariat Swiss Skydive oder den Vertreter der Experten. Der Schul- oder Betriebsleiter meldet bei einer dieser Stellen eine Prüfungsabnahme an.
- 01 Der Prüfer ist ein Tandem-Experte oder delegiert einen erfahrenen Tandem-Sprunglehrer.
- 02 Der Prüfer ist im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Sprunglehrer Lizenz.
- 03 Der Prüfer darf nicht als einzige Person an der Ausbildung vom Kandidaten beteiligt gewesen sein.
- 04 **Ausbildungstechnik**
Der Kandidat, muss eine Probelektion vor dem Prüfer bestehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Aufbau und Verständlichkeit der Instruktion
 - Fachkenntnisse und Kompetenz
 - Auftreten und Ausstrahlung
- 05 **Fachtechnik und Praxis**
Der Kandidaten beantwortet Fragen und zeigt dem Prüfer das Verhalten und Vorgehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Verhalten in schwierigen Situationen
 - Betreuung und Ausbildung des Passagiers
 - Fachkenntnisse
 - Sprung- und Schirmtechnisches Können.
 - Tandemschirm Falten, inklusive Materialkenntnissen.
 - 1 Tandemsprung mit dem Prüfer als Passagier.
- 06 Für das Bestehen der Prüfung müssen die Themen und Aufgaben zur Zufriedenheit vom Prüfer erfolgen. Die praktischen Aufgaben können einmal wiederholt werden.

04 Refresher-Kurs

- 01 Für das Wiedererlangen der gültigen Tandem-Sprunglehrerbefähigung muss ein Tandem-Sprunglehrer oder -Jumpmaster mit sistierter Lizenz einen Tandem-Refresher an einem Sprung-

- lehrerkurs oder einen schulinternen Tandem-Refresher gemäss den Richtlinien Swiss Skydive besucht haben.
- 02 Der Schulleiter bestätigt den Tandem-Refresher mit dem Formular 02-11. Er kann den Refresher delegieren.
Der Schulleiter definiert aufgrund der Erfahrung und der Dauer des Unterbruches:
1. die Anzahl der Refreshersprünge, mindestens muss dies für das Tandem-Rating 1 Sprung sein.
 2. die Anzahl der totalen Mindestsprünge, (mindestens 24 Sprünge in den letzten 12 Monaten).
- 03 Der Tandem-Refresher wird durch einen erfahrenen Tandem-Sprunglehrers durchgeführt, welcher im Besitz einer gültigen Swiss Skydive-Tandem-Sprunglehrer Lizenz ist.
- 04 Der Inhalt des Refreshers entspricht den Themen und Aufgaben der Fachtechnik der Prüfung.

05 Lizenzwesen

- 01 Die Gültigkeit der Tandem-Lizenz beträgt ein Kalenderjahr. Sie wird mit dem Bestehen der Tandem-Prüfung erworben.
- 02 Für die Erneuerung der Gültigkeit um ein weiteres Jahr, sind für das letzte Kalenderjahr folgender Trainingsnachweis zu erfüllen:
- ≥ 80 Absprünge
 - davon ≥ 20 Tandemabsprünge
- Die Schul- oder Betriebsleiter bestätigen z.Hd. Swiss Skydive den genügenden Trainingsstand der Tandempiloten durch deren namentliche Nennung im Jahresbericht der Fallschirmsprungschule (02-06) oder des Tandembetriebes (02-34).
- 03 Kann der Lizenzträger (resp. die Fallschirmsprungschule oder der Tandembetrieb) für das letzte Kalenderjahr die Anforderungen für die Erneuerung der Gültigkeit (gemäss Punkt 05.02) nicht nachweisen, so ist wie folgt vorzugehen:
- 1 – 3 Jahre: Lizenz wird sistiert. Schulinterner Refresher gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-11) hebt die Sistierung auf.
 - Mehr als 3 Jahre: Lizenz verfällt.
Der Tandempilot muss für die Wiedererlangung die Prüfung gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-10) bestehen.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und dem diesbezüglichen Rekursrecht gelten sinngemäss auch für die Träger einer Tandem-Lizenz.

Validierung ausländischer Tandem-Lizenzen

- 06 Die Anerkennung, resp. Ausstellung einer Tandem-Lizenz des Swiss Skydive, aufgrund einer gültigen ausländischen Tandem-Lizenz, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Antragsteller ist im Besitz einer gültigen Lizenz des Swiss Skydive für Fallschirmspringer.
 - b) Der Antragsteller erfüllt die Minimalanforderungen für eine Tandem-Ausbildung gemäss dem Punkt 01.01 und -02.
 - c) Der Antragsteller kann für das letzte Kalenderjahr den Trainingsstand (gemäss Punkt 05.02) nachweisen.
 - d) Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular 02-12, mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule resp. der Tandembetrieb von Swiss Skydive den Einsatz und die betriebsinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Validierung der Lizenz.
 - c) Der Antragsteller besteht die vollständige Tandem Prüfung gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-10).
 - d) Die Prüfungen müssen in Deutsch, Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Jumpmaster können auch in der Sprache des Zielpublikums die Prüfung ablegen. Spezielle Situationen kann der Vorstand individuell regeln.